

Satzung über den Bebauungsplan Schuppengebiet „Neue Äcker“ und über örtliche Bauvorschriften zum Gebiet des Bebauungsplans „Neue Äcker“, Rosenfeld-Brittheim

Aufgrund der §§ 1 bis 4, 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) -jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 09.03.2006 den Bebauungsplan Schuppengebiet „Neue Äcker“, Brittheim und die örtlichen Bauvorschriften zum Gebiet des Bebauungsplanes Schuppengebiet „Neue Äcker“, Brittheim als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung des Bebauungsplans.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan zeichnerischer Teil und Zeichenerklärung vom 12.12.2005.
2. Textteil zum Bebauungsplan, gefertigt am 12.12.2005 mit den örtlichen Bauvorschriften, gefertigt vom Büro „Uttenweiler, Balingen
3. Begründung zum Bebauungsplan vom 12.12.2005

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 LBO getroffene Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

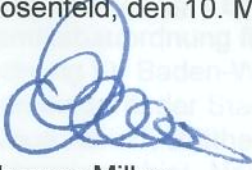
Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Rosenfeld, Rathaus, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

§ 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind.

Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rosenfeld, den 10. März 2006



Thomas Miller
Bürgermeister